

Städtetag Nordrhein-Westfalen  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

## Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Arbeitsgem. komm. Spitzenverbände NW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Ulrich Schmidt  
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**E-Mail:** [ulrich.schmidt@landtag.nrw.de](mailto:ulrich.schmidt@landtag.nrw.de)

Marienburg  
Lindenallee 13 - 17  
50968 Köln

11.01.2005/bs

Telefon +49 221 3771-0  
Durchwahl 3771-140  
Telefax +49 221 3771-127  
E-Mail  
[otto.huter@staedtetag.de](mailto:otto.huter@staedtetag.de)

Bearbeitet von  
Dr. Peter Queitsch, NWSTGB  
Friederike Scholz, LKT NRW  
Otto Huter, StNRW

Aktenzeichen  
70.10.00 N  
70.10.03 N

### **Anhörung zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften; - Gesetzentwurf der Landesregierung (Drs. 13/6222) -**

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können. Zu dem Gesetzentwurf insgesamt und zu den Fragen im Einladungsschreiben vom 10. Dezember 2004 äußern wir uns wie folgt:

#### **I. Zum Gesetzentwurf im Allgemeinen:**

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalens begrüßt die beabsichtigte Novellierung des Landeswassergesetzes. Sie ist zur Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und zur Beseitigung rechtlicher Zweifelsfragen überfällig. Wir stellen mit Befriedigung fest, dass der am 9. November 2004 von der Landesregierung beschlossene Gesetzesentwurf im Vergleich zu den Referenten-Entwürfen (Stand: 14. Mai 2004 und 6. September 2004) einer grundlegenden Überarbeitung unterzogen worden ist. Durch diese grundlegende Überarbeitung sind zahlreiche bürokratische Regelungen zu Gunsten kommunalfreundlicher Lösungen herausgenommen worden. Dennoch halten wir es für zwingend geboten, folgende Punkte erneut einer Überprüfung zu unterziehen.

#### 1. Überwachung privater Versickerungsanlagen (§ 53 Abs. 1 Nr. 6 2. Alt. des Entwurfes)

Die kommunalen Spitzenverbände lehnen die Regelung in § 53 Abs. 1 Nr. 6 (2. Alternative) LWG NRW-Entwurf (Überwachung von privaten Anlagen zur Versickerung von Regenwasser auf privaten Grundstücken) ab. Der Landesgesetzgeber hat sich im Rahmen der letzten Änderung des LWG NRW (1995) dafür entschieden, dass Regenwasser auf privaten Grundstücken, die nach dem 1.1.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden sollen,

ortsnah durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen ist, wenn das Wohl der Allgemeinheit hierdurch nicht beeinträchtigt wird. In diesem Fall geht die Abwasserbeseitigungspflicht für das Regenwasser dann von der Gemeinde auf den privaten Grundstückseigentümer kraft Gesetzes über (§ 51 a Abs. 2 LWG NRW). Es ist widersprüchlich, nun wiederum nachträglich einen kostenaufwendigen Kontrollapparat aufzubauen und hierdurch den Städten und Gemeinden zusätzliche Haftungsrisiken aufzubürden. Ist ein Grundstückseigentümer für die Beseitigung des Regenwassers auf seinem Grundstück abwasserbeseitigungspflichtig, so haftet er auch in vollem Umfang für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Pflicht. Eine **haftungsrechtliche Lückenbüßer-Stellung der abwasserbeseitigungspflichtigen Kommune, die in diesen Fällen gerade nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist**, ist deshalb auf keinen Fall akzeptabel.

## 2. Anlagen in und an Gewässern (§ 94 LWG NRW)

§ 94 LWG NRW bedarf der Anpassung. Zurzeit bestehen unterschiedliche Rechtsstandpunkte des OLG Hamm und des VG Arnsberg dazu, ob der Anlagen-Eigentümer auch verpflichtet ist, für den ordnungsgemäßen Abfluss bzw. Durchfluss des Gewässers auf seine Kosten zu sorgen. Dieses ist unter dem Gesichtspunkt von Sinn und Zweck der Vorschrift in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des VG Arnsberg zu bejahen, d. h. der Anlagen-Eigentümer muss auch für den ordnungsgemäßen Durchfluss durch, unter bzw. in seinen Anlagen aufkommen. Als Beispiele seien hier Verrohrungen oder Brückenbauwerke genannt. Vor diesem Hintergrund ist § 94 LWG NRW wie folgt zu fassen:

**„Anlagen in und an fließenden Gewässern sind von ihrem Eigentümer so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Zur Unterhaltung der Anlagen in und an fließenden Gewässern gehört auch, dass der Gewässerdurchfluss in, unter sowie an den Anlagen durch den Anlageneigentümer gewährleistet wird.“**

## 3. Hochwasserschutz (§§ 107ff. LWG NRW-Entwurf)

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (§§ 112, 113 LWG NRW) wird in § 112 Abs. 3 LWG NRW-Entwurf vorgesehen, dass die Vorschriften für Überschwemmungsgebiete auch für Gebiete anzuwenden sind, die in Arbeitskarten der zuständigen Behörde dargestellt und veröffentlicht sind. Damit soll für eine Übergangszeit der Schutz der Gebiete gewährleistet sein, die ermittelt, aber noch nicht formal als Überschwemmungsgebiet festgesetzt worden sind (§ 112 Abs. 3 LWG NRW-Entwurf). **Diese Regelung bedarf der Überprüfung, weil zurzeit ein Verfahren, welches die Mitwirkung der Betroffenen unter Berücksichtigung rechtstaatlicher Grundsätze sicherstellt, noch nicht als gewährleistet angesehen werden kann.**

## 4. Veränderung des Wasserablaufs (§ 115 LWG NRW)

Die kommunalen Spitzenverbände plädieren dafür, in § 115 Abs. 1 LWG NRW den Satz 2 ersatzlos zu streichen. Der Eigentümer eines Grundstücks muss grundsätzlich gesetzlich verpflichtet werden, den Ablauf des wild abfließenden Wassers nicht künstlich so zu verändern, dass tiefer liegende Grundstücke belästigt werden. Es muss grundsätzlich die Pflicht des Grundstückseigentümers bestehen, auch bei der wirtschaftlichen Nutzung seines Grundstücks darauf zu achten, dass anderen Grundstücke durch wild abfließendes Wasser nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall muss der Grundstückseigentümer für eine gezielte und ordnungsgemäße Ableitung des wild abfließenden Wasser sorgen. Im Übrigen gilt dann § 115 Abs. 2 LWG NRW.

## 5. Gewässeraufsicht: Überwachung von Kleinkläranlagen (§§ 166 ff.)

Die Überwachung von Kleinkläranlagen unter Berücksichtigung der im Jahr 2002 geänderten Abwasserverordnung sowie Änderungen der DIN 4261 bedeutet einen erheblichen Aufwand für die Unteren Wasserbehörden, der nicht immer in angemessener Zeit zufriedenstellend leistbar ist. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Optimierung der notwendigen Aufgabenerfüllung wäre es sinnvoll, neben einer Pflicht zur Eigentrolle durch den Anlagenbetreiber, den Kommunen die Möglichkeit einzuräumen, die amtliche Überwachung nach dem Schornsteinfegerprinzip auf einzurichtende fachkundige Stellen bzw. Wartungsunternehmen zu übertragen. Eventuelle Grenzwertüberschreitungen wären dann zur weiteren Veranlassung an die Unteren Wasserbehörden weiterzuleiten. Im LWG ist eine Regelung aufzunehmen, die eine solche Übertragung bei Bedarf ermöglicht.

## **II. Zu den einzelnen Fragen:**

### **I. Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie**

#### **a) Ist eine 1:1-Umsetzung der WRRL fachlich gelungen?**

##### **Sind im Gesetzestext die Musterentwürfe der LAWA berücksichtigt?**

Die gesetzliche Umsetzung erscheint grundsätzlich fachlich gelungen. Im Sinne des europäischen Ansatzes muss unter Würdigung regionaler Besonderheiten gewährleistet sein, eine einheitliche Praxisumsetzung in den verschiedenen Flusseinzugsgebieten auch im internationalen Vergleich zu erreichen. Dies hängt ganz entscheidend von der Art des verwaltungstechnischen Vollzuges ab. Der Entwurf des Landeswassergesetzes (LWG) beinhaltet in diesem Zusammenhang eine Reihe von Verordnungsermächtigungen. Diese Ermächtigungen können ausgestaltend aber auch verschärfend wirken. Über den konkreten Behördenvollzug bestehen weitere erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten. Das Land erhält damit ein Instrument, mit dem es wasserwirtschaftliche Strukturpolitik auch gegen die Interessen der Kommunen durchsetzen kann. Es erscheint deshalb sinnvoll, den Erlass von Verordnungen und die verwaltungstechnische Umsetzung in regelmäßigen Abständen einem Monitoring zu unterziehen, um nicht ungewollt und ggf. für den Standort Nordrhein-Westfalen entwicklungsbehindernde Regelungen greifen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen wir zunächst, dass die Umsetzung der EU-WRRL zusammenfassend an einer Stelle im Landeswassergesetz (§§ 2 a ff LWG NRW-Entwurf) durchgeführt wird. Durch diese Zusammenfassung im Gesetzestext wird gewährleistet, dass die umgesetzten Rechtsvorgaben aus der EU-WRRL gebündelt an einem Ort im Landeswassergesetz nachvollzogen werden können.

In § 2 b LWG NRW-Entwurf werden als Flussgebietseinheiten Ems, Maas, Rhein und Weser festgelegt. Wir sind der Auffassung, dass eine zu kleinräumige Einteilung der Wasserkörper zu vermeiden ist. Das Land Baden-Württemberg hat beispielsweise eine Einteilung in nur 180 Flusswasserkörper und 25 Seewasserkörper vorgenommen.

Wir begrüßen, dass in § 2 c Abs. 2 Satz 2 LWG NRW-Entwurf festgelegt worden ist, dass über die Verlängerungsmöglichkeit von höchstens zweimal sechs Jahren hinaus mit Blick auf die Frist in § 2 c Abs. 1 (22.12.2015) weitere Verlängerungen möglich sind, wenn sich die Ziele aufgrund der natürlichen Gegebenheiten nicht innerhalb des verlängerten Zeitraumes erreichen lassen.

Im Hinblick auf § 2 d LWG NRW-Entwurf (Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan) hat die Landesregierung nunmehr in § 2 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW-Entwurf festgelegt, dass die oberste Wasserbehörde Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen der Fluss-

gebietseinheiten erarbeitet und im Einvernehmen mit den betroffenen obersten Landesbehörden und dem für den Umweltschutz zuständigen Ausschuss des Landtages die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne für die in § 2 b genannten Flussgebietseinheiten aufstellt. Das hier gesetzlich verankerte Mitwirkungsrecht des Landtages wird ausdrücklich befürwortet, zumal hierdurch auch der Landtag in die verwaltungspraktische Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie durch Aufstellung von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen eingebunden wird. Gleichwohl fehlt in § 2 d Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf eine ausdrückliche Benennung der Kommunen als gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaften und Untere Wasserbehörden. Eine solche ausdrückliche Regelung ist unverzichtbar, zumal den Kommunen, d. h. den Landkreisen, kreisfreien Städten sowie kreisangehörigen Städten und Gemeinden in ihrer jeweiligen Funktion als Untere Wasserbehörden, gewässerunterhaltungspflichtige und abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaften ein wichtiger Stellenwert im Hinblick auf den Gewässerschutz zukommt. Wir schlagen daher unter Hinweis auf § 24 a Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz vor, § 2 d Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf wie folgt zu fassen:

**Bei der Erarbeitung werden die Träger öffentlicher Belange und ihnen Gleichgestellte, insbesondere die Kommunen in ihrer Funktion als Untere Wasserbehörden und gewässerausbau-/gewässerunterhaltungspflichtige Körperschaften, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände, die betroffenen Wasserverbände sowie die betroffenen Regionalräte gem. § 7 Abs. 2 Landesplanungsgesetz beteiligt.**

Unabhängig davon ist mit Blick auf die Bestandsaufnahme bis Ende 2004 eine Abstimmung innerhalb der jeweiligen Flussgebietseinheiten (z. B. beim Rhein u.a. mit Rheinland-Pfalz und den Niederlanden) unverzichtbar. Zusätzlich ist auch hier eine Unterrichtung und Beteiligung des Landtages NRW und der kommunalen Spitzenverbände als erforderlich anzusehen.

**b) Wie beurteilen Sie die Umsetzungsregelung im Gesetzentwurf im Vergleich mit Bestimmungen in anderen Ländern?**

Die Landesregierung sieht sich auf der Grundlage des sog. Düsseldorfer Signals und dem Landtagsantrag „Entbürokratisierung“ (LT-Drs. 13/5091) in besonderem Maße dem Ziel der Entbürokratisierung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund sind Regelungen zu vermeiden, die dem Bürokratieapparat durch weitere Ermächtigungen für neue Rechtsverordnungen, neue Pläne, Konzepte und Berichtspflichten weiter aufblähen. Denn hierdurch drohen zusätzliche Kosten und damit zugleich möglicherweise Gebührensteigerungen insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Gewerbe, Industrie und den Mittelstand.

Ausgehend hiervon ist die Regelung in § 19 a LWG NRW-Entwurf zum Zugang und zur Erfassung von Daten und zu den Unterrichtungspflichten als zu weit gehend anzusehen. Es wird zwar unsererseits nicht verkannt, dass mit Blick auf die umgesetzte EU-Wasserrahmenrichtlinie Berichtspflichten gegenüber der EU-Kommission bestehen. Es ist aber nicht erkennbar, dass für diese Berichtspflichten betriebsbezogene Daten erforderlich sind, wie dieses in § 19 a Abs. 2 Satz 1 LWG NRW-Entwurf geregelt wird. Schließlich ist der EU-Kommission lediglich mitzuteilen, wie sich der Zustand der Gewässer darstellt. Betriebsbezogene Daten sind hierfür nicht erforderlich. Eine solche Anforderung lässt sich auch nicht auf § 37 a WHG stützen, der nur von personenbezogenen Daten spricht.

**c) Welche Kostenentwicklung erwarten Sie für Ihren Bereich?  
Welche Anforderungen ergeben sich daraus im Hinblick auf Steuerungsmöglichkeiten?**

Die Vorgaben der EU-WRRL müssen auf der Grundlage des sog. Düsseldorfer Signals der Landesregierung NRW 1:1 umgesetzt werden. Insbesondere muss die Umsetzung für die Städte, Gemeinden und Landkreise kostenneutral erfolgen. Die Erfüllung der Maßgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie ist eine landesstaatliche Aufgabe mit der Folge, dass das in der Landesverfassung nunmehr verankerte Konnexitätsprinzip in vollem Umfang zur Anwendung gelangen muss. In diesem Zusammenhang ist zu begrüßen, dass die Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne nach § 2 d LWG NRW-Entwurf durch die oberste Wasserbehörde im Einvernehmen mit dem Umweltausschuss des Landtages aufgestellt wird. Dieses ist konsequent, zumal die abschließende Festlegung von Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie eine landesstaatliche Aufgabe ist und deshalb auch allein das Land kostentragungspflichtig ist. In diesem Zusammenhang erfordert eine effiziente Aufgabenwahrnehmung eine Bündelung bei den Bezirksregierungen. Neue Sonderverwaltungen sind nicht erforderlich.

Im Gesetzentwurf fehlt allerdings bislang eine Folgekostenabschätzung. Auch eine Gebührenverträglichkeitsprüfung für die Abwassergebühr und die Gebühr zur Umlage der Gewässerunterhaltungskosten (§ 92 LWG NRW) ist nicht enthalten. Das Land Schleswig-Holstein hat zumindest den Versuch unternommen, die Folgekosten aus der Umsetzung der EU-WRRL zu bestimmen und hat die Kosten aus der Umsetzung der EU-WRRL auf 688 Mio. € beziffert. Wir erachten es als unerlässlich, bei der Umsetzung der EU-WRRL zeitgleich auch eine Folgekostenabschätzung durchzuführen, damit die gewählten Umsetzungsmaßnahmen auch im Lichte der Folgekosten jeweils parallel betrachtet und abgeklopft werden können.

Schließlich ist bei der Umsetzung der EU-WRRL, bei der bis Ende 2004 abzuschließenden Bestandsaufnahme der Gewässergüte in NRW und bei der Aufstellung von Bewirtschaftungsprogrammen und Maßnahmenplänen ein ständiger Abgleich mit den anderen Ländern, insbesondere den angrenzenden Ländern, sowie den anderen EU-Staaten (vor allem den Niederlanden und Belgien) unverzichtbar. Nur so kann ein einheitlicher Vollzug der EU-WRRL in Europa und in Deutschland gewährleistet werden.

**d) Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes fordert in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie, dass Oberflächengewässer binnen bestimmter Fristen einen guten Zustand erreichen. Welche Auswirkungen ergeben sich für die Grundstückseigentümer/-innen?  
Wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung über Gewässerrandstreifen in § 90 a?**

Die beabsichtigte Neuregelung der Gewässerrandstreifen in § 90 a ist in dieser Form nicht erforderlich, zumal auch die heutige Verfahrenspraxis zur Erfüllung der Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie als ausreichend anzusehen ist. Diese besteht darin, dass die Landwirtschaft die Pflege der Gewässerrandstreifen über ein Zuschussprogramm (sog. Uferstrandstreifen-Programm) des Landes bewerkstelligt. Hierdurch erkennt das Land an, dass die Pflege von Gewässerrandstreifen eine staatliche Aufgabe ist und deshalb über Landesmittel zu finanzieren ist. Vorbildlich ist die Regelung im Land Rheinland-Pfalz. Dort sind nicht generell Gewässerrandstreifen eingeführt worden, sondern nur dort, wo sie als zwingend erforderlich angesehen werden.

## **II. Trinkwassergewinnung**

Fragenkomplex: Belastung des Rohwassers für Trinkwassergewinnung

**Die Qualität unserer Gewässer in NRW wurde in den letzten Jahren erheblich verbessert. In jüngster Zeit wird jedoch von Stoffen, Arzneimitteln und anderen endokrinwirksamen Stoffen berichtet, die Kläranlagen passieren und die Gewässer belasten sollen.**

**Treffen diese Belastungen gleichermaßen auf alle Gewässer zu?**

**Wie sind die Belastungen für die verschiedenen Wasserressourcen einzuschätzen?**

**Gibt es Aufbereitungstechniken, die diese Stoffe sicher aus dem Rohwasser eliminieren?**

Grundsätzlich können alle Gewässertypen von der Problematik betroffen sein, weil Gewässer in einer Wechselwirkung zum Grundwasser stehen. Eine Bevorzugung des Grundwassers gegenüber Uferfiltrat und Talsperrenwasser ist fachlich nicht zu begründen. Das Rohwasser, welches zur Trinkwasserversorgung benutzt wird, kann in den Wasserwerken durch vorhandene technische Verfahren so aufbereitet werden, dass die hier genannten Stoffe sicher aus dem Rohwasser entfernt werden können. Darüber hinaus muss es das Ziel einer nachhaltigen und langfristigen Trinkwasserversorgung sein, gefährliche Stoffe an der Quelle dem Wasserkreislauf zu entziehen oder zu vermeiden.

Fragenkomplex: Gleichwertigkeitsnachweis

**Lt. LWG-Novelle soll künftig für Rohwasser aus angereichertem Grundwasser, Uferfiltrat oder unmittelbar aus einem Oberflächenwasser gewonnenes Rohwasser ein technischer Nachweis erfolgen, damit eine ordnungsgemäße Beschaffenheit des Trinkwassers auf Dauer sichergestellt wird. Dies gilt insbesondere für die Stoffe, die nachweisbar im Rohwasser enthalten sind, aber in der Trinkwasserverordnung nicht geregelt worden sind.**

**Fragen: Für welche Substanzen sind technische Nachweis zu führen?**

**Gibt es ausreichend gute Nachweisverfahren für derartige Stoffe im Rohwasser?**

**Ist ein solcher Nachweis für Grundwasser evtl. entbehrlich?**

Auf Grund der vorhandenen Techniken zur Eliminierung von problematischen Stoffen im Rohwasser halten wir den in § 47 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW-Entwurf geregelten Gleichwertigkeitsnachweis für überflüssig. Die öffentliche Wasserversorgung war in der Vergangenheit und ist auch heute in vollem Umfang sichergestellt. Es bedarf keiner weiteren Regelungen im Bereich der Rohwassergewinnung, da die Vorgaben der TVO zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität ausreichen. Der Vorsorgeaspekt muss u. E. mit anderen Instrumenten umgesetzt werden.

Fragenkomplex: Wasserversorgungsplan

**Die EU-WRRL fordert die nachhaltige Bewirtschaftung der Wasserressourcen und tangiert somit auch die Belange der öffentlichen Wasserversorgung. Die Rahmenbedingungen der Bewirtschaftung werden im Maßnahmenprogramm und Bewirtschaftungsplan festgehalten.**

**Frage: Ist die Tatsache, dass der Wasserversorgungsplan ganz oder teilweise Bestandteil des Bewirtschaftungsplanes gem. EU-WRRL ist, gesetzestechnisch angemessen umgesetzt worden ?**

In § 50 a LWG NRW-Entwurf wird der Wasserversorgungsplan als neues Planungsinstrument eingeführt. Diese Neueinführung bedeutet zusätzlichen Verwaltungsaufwand und eine zusätzliche Belastung der Frischwasser-Versorger. Aus den Erfahrungssätzen der Vergangenheit heraus ist nicht erkennbar, dass es eines solchen neuen Planungsinstrumentes bedarf, zumal die langfristige Sicherung von Wasservorkommen für die öffentliche Wasserversorgung unter den Gesichtspunkten Menge und Qualität bislang keine Problemstände hat erkennen lassen. Die Regelung ist deshalb unnötig und überflüssig. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass der Wasserversorgungsplan über Art. 13 Abs. 5 der EU-WRRL eingefordert wird.

### **III. Abwasserbeseitigung**

**Nach § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz können die Länder regeln, unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ihre Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ganz oder teilweise befristet widerruflich übertragen kann. Neben der Überlassung der Abwasserbeseitigungspflicht besteht danach die Möglichkeit, die Abwasserbeseitigung auf öffentlich-rechtliche Abwasserverbände oder auf Private zu übertragen.**

**Fragen: Wie stellen sich - auch unter Berücksichtigung von Regelungen und Erfahrungen in anderen Ländern oder Staaten - die genannten drei Optionen dar und wie bewerten Sie vor diesem Hintergrund die Regelung des § 54 des Entwurfs? Sind Zwischenlösungen oder andere Modelle denkbar, die Wettbewerb ermöglichen, die Letztverantwortung bei den Gemeinden belassen und trotzdem eine Transparenz gewährleisten ?**

Die hier aufgeworfene Fragestellung eröffnet eine sehr komplexe Diskussion, in der europa-, vergabe-, wettbewerbs-, gebühren- und steuer- sowie planungsrechtliche Aspekte berührt sind. Eine kurzfristige qualitativ ausreichende Bewertung dieser Fragen als Voraussetzung für die Aufnahme derartiger Regelungen in das Landeswassergesetz erscheint nicht erreichbar. Deshalb war die Landesregierung gut beraten, auf eine Neuregelung in § 54 LWG zu verzichten.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass in dem Entwurf der Landesregierung von der Privatisierungsermächtigung in § 18 a Abs. 2 a Wasserhaushaltsgesetz des Bundes kein Gebrauch gemacht und nicht die Möglichkeit eröffnet wird, die Abwasserbeseitigungspflicht im Wege der Beleihung komplett auf Dritte zu übertragen. Die bekannten Erfahrungen aus den Ländern Baden-Württemberg und Sachsen zeigen, dass die vielfältigen und vielschichtigen Problemstände eine Sackgasse darstellen. Das Land Bayern hat seine Absicht, eine entsprechende Regelung im bayerischen Landeswassergesetz zu treffen, zwischenzeitlich wieder zurückgezogen und endgültig aufgegeben. Das Land Baden-Württemberg hat bis heute keine Vollzugs-Rechtsverordnung erlassen. Im Übrigen ist mit Hilfe der bestehenden Möglichkeit der Beauftragung Dritter als technischer Erfüllungsgehilfe in ausreichendem Maße die Einbeziehung Dritter sichergestellt. Weitergehender Regelungen im Landeswassergesetz NRW bedarf es daher nicht, zumal damit zusätzliche steuerrechtliche Probleme geschaffen werden.

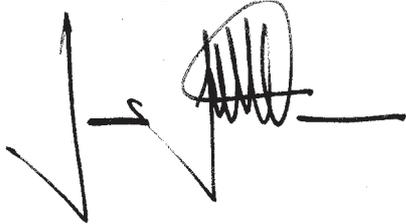
Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Abwasserbeseitigung durch sehr hohe abwassermengenunabhängige (fixe) Kosten geprägt ist, so dass Kosteneinsparungen durch Änderungen der Organisationsformen regelmäßig nicht zu erwarten sind. Außerdem ist durch die Möglichkeit der verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Abwassergebührenbescheide eine gerichtliche Überprüfung im Sinne einer umfassenden Transparenz seit Jahrzehnten gewährleistet.

#### IV. Wasserkraft

**Fragen: Welche Auswirkungen hat der vorliegende Entwurf der Novelle des Landeswassergesetzes auf die Nutzung der Wasserkraft in NRW ?**  
**Wie wird vor dem Hintergrund des Entwurfs die Perspektive für einen weiteren Ausbau der Wasserkraft, z. B. durch Reaktivierung/Optimierung bestehender Anlagen gesehen ?**  
**Wie beurteilen Sie die Einführung einer besonderen Regelung für die Wasserkraft z. B. in Anlehnung an den Wasserkraft-Paragraphen § 35 a des Landeswassergesetzes Baden-Württemberg ?**

Mit Blick auf die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie und das Ziel, einen guten Zustand der Gewässer zu erhalten, ist zu berücksichtigen, dass durch die Nutzung der Wasserkraft insbesondere die hydraulische Belastung der Gewässer beeinträchtigt werden kann. Vor diesem Hintergrund wird sich auch die Nutzung der Wasserkraft in NRW entsprechend ihren Auswirkungen auf die Gewässer an den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie messen lassen müssen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a series of vertical and horizontal strokes, ending in a horizontal line.

Jens Lattmann